

**Umbau der Schloßhofstraße. von der Voltmannstr. bis zur Melanchthonstr. und den  
Umbau des Knotenpunktes Schloßhofstr. / Drögestr. zu einem Kreisverkehrsplatz**

**- Anliegerinformationsveranstaltung vom 26.04.2017 -**

<b>Anregungen / Bedenken</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
1. Wieviel wird uns der Umbau ca. kosten?	Die Anliegerbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz können erst errechnet werden, wenn die Ausbauplanung fertig gestellt wurde und die Kostenberechnung erfolgt ist. Auskunft gibt Herr Kulle 51-3117 vom Amt für Verkehr 660.13 Refinanzierung
2. Wieviel muss die Stadt Bielefeld bezahlen?	s.o.
3. Wer legt die Beiträge fest?	Die Straßenbaubeiträge werden zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes erhoben. Die Rechtsgrundlage bietet §8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Danach sind die Kommunen verpflichtet, auf der Grundlage einer kommunalen Satzung Straßenbaubeiträge zu erheben. Die Stadt Bielefeld hat eine entsprechende Satzung am 16.08.1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.07.2010 erlassen. ( <a href="http://www.bielefeld.de">www.bielefeld.de</a> unter Suchbegriff Straßenbaubeiträge)
4. Zu wenig Parkplätze, wo sollen Anlieger und Kunden parken?	Grundsätzlich ist die Stadt Bielefeld nicht verpflichtet für die Anlieger Parkplätze im öffentlichen Straßenraum zu schaffen. Gleichwohl bemüht sich die Stadt Bielefeld die größtmögliche Anzahl von Stellplätzen, die sich mit der Schaffung von Radverkehrsanlagen herstellen lassen, zu realisieren. Im Bebauungsplan II/1/17.00 ist festgesetzt: Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Im Bebauungsplan ist auch festgesetzt, dass Vorgärten und Bauwiche (Abstandsflächen zwischen Gebäuden bzw. Liegenschaften und alle Abstände, die ein Bauherr bei einer Bebauung seines Grund-

	stückes einzuhalten hat) in ganzer Ausdehnung als Ziergärten anzulegen, zu bepflanzen und zu unterhalten sind. Es müssen beim Bauamt Anträge auf Befreiung gestellt werden, wenn zusätzliche Stellplätze in den Vorgärten angelegt werden sollen. (Bauamt 600.42 , bauamt@bielefeld.de)
5. Kann nicht nur die Decke saniert werden und alles bleibt so wie es heute ist?	Der Oberbau der Schloßhofstraße entspricht nicht den Richtlinien der RStO (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) und ist nicht ausreichend tragfähig. (Gutachten) Daher ist ein Gesamtausbau notwendig.
6. Warum kann der Schutzstreifen für den Radfahrer nicht breiter werden?	Da der Straßenraum begrenzt ist und die Vorgaben der RASt (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) eingehalten werden müssen, kann der Schutzstreifen für Radfahrer fast im gesamten Bereich mit dem Regelmaß von 1,50m gebaut werden. Nur im Bereich zwischen Simon-Dach-Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße wird der Schutzstreifen mit dem Mindestmaß von 1,25m hergestellt.
7. Warum kann der Radfahrer nicht auf einem Hochbordradweg geführt werden?	Bei der Anlage von Hochbordradwegen wäre, aufgrund der vorgeschriebenen Breiten für den Radweg, kein Platz mehr für die Anlage von Stellplätzen vorhanden. Wir bieten einen Lösungskompromiss an: Schutzstreifen für Radfahrer und die Herstellung von möglichst vielen Stellplätzen.
8. Warum muss ein Kreisverkehr gebaut werden? Ohne Ampel können die Schüler doch schlechter queren!	Durch den Bau von Querungshilfen mit <b>Fußgängerüberwegen</b> an allen Straßeneinmündungen des Kreisverkehrs können die Straßen in alle Richtungen leichter und sicher überquert werden. Die Fußgänger haben gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern immer absoluten Vorrang. Die Erfahrungen mit den vorhandenen Kreisverkehren in Bielefeld sind durchgehend positiv.
9. Kann zwischen Melanchthonstraße und Wickenkamp ein Beidrichtungsradsradweg gebaut werden?	Aufgrund der Vorgaben durch die Polizei, eine befahrbare Fläche von 8,50m vorzuhalten, kann ein Beidrichtungsradsradweg nicht realisiert werden. Außerdem würden der zweimalige Seitenwechsel stadtauswärts, die häufigen Wechsel der Radfahrer zu den Grundstücken und einmündenden Straßen keinen Komfortgewinn für die Radverkehrsführung bedeuten und die Unfallgefahr für alle Verkehrsteilnehmer erhöhen.

10. Kann der Radweg nicht durch den Grünzug geführt werden?	<p>Grundsätzlich kann der Radweg als Ersatz für einen straßenbegleitenden Radweg u.a. aus Gründen der sozialen Sicherheit nicht durch den Grünzug gelegt werden. Der straßenbegleitende Radweg (hier geplant als Schutzstreifen für Radfahrer) soll alle anliegenden Grundstücke und Straßeneinmündungen aufnehmen und eine attraktive Verbindung aus der Stadt heraus in Richtung Gellershagen/Babenhausen herstellen.</p> <p>Zusätzlich prüft die Straßenverkehrsbehörde inwieweit es möglich ist, die Gehwege in den Grünzügen auch für Radfahrer freizugeben, um weiter Freizeitradwegeverbindungen zu schaffen.</p>
11. Kann zwischen Tennisanlage und Wickenkamp Parkplätze für die Anlieger in der Grünanlage gebaut werden?	<p>Die Flächen befinden sich nicht im Eigentum des Amtes für Verkehr. Es stehen keine Gelder zur Verfügung, um die Baukosten, die ein solches Projekt auslösen würde und die nicht durch Fördermittel oder Anliegerbeiträge refinanziert werden könnten, bezahlen zu können. Des Weiteren wird der Eingriff in die Natur und damit in das Erholungsgebiet vom Umweltamt abgelehnt.</p>
12. Kann während der Umbaumaßnahme das Hochwasserproblem im Bereich der Mühle mit behoben werden?	<p>Für dieses Problem ist die Untere Wasserbehörde 360.41 zuständig. Die Untere Wasserbehörde wird in die Planungen mit einbezogen und im weiteren Verfahren klären, ob es Verbesserungsmöglichkeiten gibt.</p>
13. Wie lange dauert der Umbau?	<p>Vorgesehen ist eine Bauzeit von ca. 15 Monaten. Die Maßnahme beginnt nach Fertigstellung der Baumaßnahme Voltmannstraße.</p>
14. Wie wird die Schloßhofstraße während des Umbaus gesperrt?	<p>Die neue Fahrbahnbreite einschließlich der Schutzstreifen für Radfahrer beträgt 8,00m. Daher ist eine Vollsperrung notwendig. Die Erreichbarkeit der Grundstücke wird, soweit möglich, gewährleistet. Einzelne Abschnitte müssen noch im Detail abgestimmt werden.</p>
15. Kann die Schloßhofstraße nicht im selben Querschnitt wie heute ausgebaut werden?	<p>Wenn für eine Straße ein Vollausbau beschlossen wird, dann wird die Straße überplant. Dabei werden die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer in den Blick genommen. Da die Schloßhofstraße im Alltagsradnetz der Stadt Bielefeld enthalten ist, soll hier der Radverkehr im besonderen Maße in den Blick genommen werden.</p> <p>Des Weiteren gab es in der Vergangenheit immer wieder Beschwer-</p>

---

	den (zu hohe Geschwindigkeiten, Sichtbehinderung durch parkende Fahrzeuge, fehlende Radwege, zu schmale Fußwege etc.) denen mit der vorliegenden Planung begegnet werden soll.
16. Kann die Schloßhofstraße Tempo 30 werden?	Die ausführliche Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörde hat ergeben, dass keine besondere Gefahrenlage vorliegt und somit keine Notwendigkeit für die Anordnung von Tempo 30 besteht.
17. Kann die Schloßhofstraße für LKW ab 7,5 t gesperrt werden?	Auf Grund ihrer Funktion als Haupteinfahrstraße ist die Schloßhofstraße für einen gewissen Anteil an LKW-Verkehr ausgelegt. Trotzdem beträgt der Schwerlastverkehrsanteil hier unter 2%. Die Überprüfung der Straßenverkehrsbehörde hat keine besondere Gefahrenlage ergeben. Es kann somit kein LKW-Durchfahrtsverbot über 7,5 t angeordnet werden.

---